



**Domicil**  
**LEIDINGER**  
Das Village Hotel

**AUDELA**  
DAS TRAININGS- UND EVENTZENTRUM

**s'Olivo**  
Feines Mediterranes  
im Leidinger



*Domaine*  
**LEIDINGER**  
Das Ambiente Hotel

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**Hotel Domicil Leidinger, City-Hotel GmbH  
und Hotel Domaine Leidinger, Fa. Gerd Leidinger**

**Audelá, das Event- und Tagungszentrum und s'Olivo, Feines Mediterranes im Leidinger**

1.  
Reservierte Zimmer stehen am Anreisetag ab 15.00 Uhr und am Abreisetag bis 12.00 Uhr zur Verfügung. Wir sind berechtigt, reservierte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben, sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunft vereinbart wurde.
2.  
Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald der Besteller/Gast das Zimmer/den Funktionsraum bestellt und der Beherbergungsbetrieb die Bestellung bestätigt hat. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig, über welche Dauer der Vertrag abgeschlossen worden ist. Der Vertrag kann nicht einseitig gelöst werden. Stornierungen müssen schriftlich erfolgen.
3.  
Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Zimmer oder Räumlichkeiten besteht nicht. Sind bestätigte Zimmer/Räume nicht verfügbar, können wir in etwa gleichwertigen Ersatz auch in einem anderen Betrieb leisten. Bei Gruppenbuchungen ist der Leistungsnehmer verpflichtet, dem Hotel bis 4 Tage vor Ankunft der Gruppe die Teilnehmerliste zur Verfügung zu stellen.
4.  
Ist der Gast/Besteller Vollkaufmann, so gelten in jedem Fall bei Inanspruchnahme die vereinbarten Preise. Ist der Besteller nicht gleichzeitig Gast, so haftet der Besteller für den Fall der Nichtinanspruchnahme.
5.  
Mit dem CheckIn und dem ausfüllen des Meldescheins übernimmt der logierende Gast die selbstschuldnerische Haftung für alle Kosten seines Aufenthaltes.
6.  
Mündliche Absprachen werden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
7.  
Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der mit dem Besteller/Veranstalter abgeschlossene Vertrag den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hotels zu gefährden droht, so kann das Hotel den Vertrag fristlos kündigen.

8.

Unsere Rechnungen sind sofort, spätestens bei der Abreise ohne Abzug und in bar fällig. Die Entgegennahme von Schecks, Kreditkarten und sonstigen Zahlungsmitteln erfolgt nur erfüllungshalber – mit Ausnahme von uns anerkannter Kreditkarten – nur nach vorheriger Vereinbarung.

Bei Messen, Reisegruppen oder bei begründetem Anlass sind wir berechtigt Vorauszahlungen von mindestens 80 % der Logiskosten zu verlangen.

9.

Der Gast ist verpflichtet, den vereinbarten oder betriebsüblichen Zimmerpreis für die gesamte Vertragsdauer zu entrichten. Dies gilt auch, wenn das Zimmer nicht in Anspruch genommen wurde. Bei Nichtinanspruchnahme reservierter Zimmer berechnen wir den vereinbarten Preis, es sei denn, wir konnten die reservierten Zimmer anderweitig vergeben. Dem Gast bleibt der Nachweis eines geringeren, und der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

10.

Für unsere Haftung gelten die §§ 701-703 BGB; eine Haftung aus sonstigen Gründen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

11.

Reservierte Funktionsräume stehen dem Leistungsnehmer nur zu der schriftlich vereinbarten Zeit zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der Räumlichkeiten über den vereinbarten Zeitraum hinaus bedarf der vorherigen Genehmigung der Veranstaltungsabteilung.

11.

Bei Um- bzw. Abbestellungen von reservierten Seminarräumen und Tagungspauschalen werden in Rechnung gestellt:

|                            |                              |
|----------------------------|------------------------------|
| a) bis 40 Tage vor Ankunft | keine Kosten                 |
| b) 39-30 Tage vor Ankunft  | 30 % der vereinbarten Preise |
| c) 29-14 Tage vor Ankunft  | 45 % der vereinbarten Preise |
| d) 13-2 Tage vor Ankunft   | 80 % der vereinbarten Preise |
| e.) 2-0 Tage vor Ankunft   | 100% der vereinbarten Preise |

Das Hotel bemüht sich, nicht in Anspruch genommene Funktionsräume und die Tagungspauschalen nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben. Bis zur anderweitigen Vergabe der vertraglich vereinbarten Räume oder Arrangements hat der Leistungsnehmer für die Dauer des Vertrages unter Berücksichtigung der vorgenannten Kostenregelung den entsprechenden Betrag zu zahlen.

Dem Veranstalter wird vom Hotel auch nach Ende der Veranstaltung Personal zur Verfügung gestellt. Bei Veranstaltungen, die über das vereinbarte Ende oder über 24.00 Uhr hinausgehen, werden pro Mitarbeiter und Stunde 23,00 € inkl. 20 % Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

Falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde, werden alle Getränke nach tatsächlichem Verbrauch berechnet.

12.

Das Hotel benötigt bei allen Veranstaltungen bis spätestens 2 Arbeitstage vor Beginn der Veranstaltung die genaue Angabe der teilnehmenden Personen . Eine Garantiezahl muss in der Bankettabteilung bekannt gegeben werden und bedarf der Rückbestätigung. Diese Zahl gilt als garantierte Mindestteilnehmerzahl und wird dem Veranstalter auf jeden Fall in Rechnung gestellt. Sollten darüber hinaus mehr Personen teilnehmen, so wird nach tatsächlich anwesender Personenanzahl verrechnet. Bei Abweichung der Teilnehmeranzahl von über 10 % ist das Hotel berechtigt, die Preise neu zu berechnen sowie die bestätigten Räumlichkeiten zu tauschen. Ändern oder verschieben sich die Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so bedarf dieses einer schriftlichen Bekanntgabe von Seiten des Veranstalters sowie schriftlicher Rückbestätigung der Bankettabteilung. Erfolgt diese Mitteilung nicht, so kann das Hotel zusätzliche kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen.

13.

Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist ohne Zustimmung des Hotels nicht gestattet. Für Beschädigungen der Einrichtung oder des Inventars des Hotels, die beim Auf- oder Abbau oder während der Veranstaltung verursacht wurden, haftet der Veranstalter/Besteller ohne Verschuldensnachweis.

14.

Sollte sich eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam bzw. nichtig herausstellen, so begründet dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages mit der ansonsten wirksam vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine sich als nichtig oder unwirksam herausstellende Klausel durch eine solche Absprache zu ersetzen, deren Inhalt nach ihrem wirtschaftlichen Zweck dem mit der jeweils nichtigen Klausel folgenden Zweck möglichst nahe kommt.

15.

Erfüllungsort und Gerichtsstand in Saarbrücken

